

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Rinteln

Die Stadtbücherei dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, der Information sowie der kreativen Freizeitbeschäftigung und kann von jedermann genutzt werden.

Anmeldung

Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei sowie für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist ein Benutzerausweis erforderlich. Dieser wird dem Leser nach Vorlage des gültigen Personalausweises und der unterschriebenen Verpflichtungskarte ausgehändigt. Kurzzeitnutzer erhalten gegen Kautionsausweis. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können sich nur in Begleitung und mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten mit einem gültigen Personalausweis anmelden. Mit der Unterschrift auf der Verpflichtungskarte erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Die persönlichen Daten werden nur für das Ausleihverfahren unter Beachtung des Datenschutzes gespeichert und verwendet.

Benutzerausweis

Jeder Leser erhält bei der Anmeldung einen kostenlosen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Rinteln bleibt. Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei sofort zu melden, um Missbrauch auszuschließen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Wohnortwechsel oder Namensänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen! Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Ausleihe

Die Ausleihe ist gebührenpflichtig (s. Entgeltordnung). Die Ausleihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, bei allen anderen Medien 1 Woche. Spätestens am letzten Tag der Leihfrist sind die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, entstehen Säumniszuschläge.

Pro Benutzer können nur je 2 Videos, DVDs, MCs, CDs und Hörbücher entliehen werden. Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur unter Vorlage des gültigen Benutzerausweises möglich! Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Mit dem Benutzerausweis von Kindern unter 12 Jahren können ausschließlich Medien für Kinder entliehen werden. Wurden die entliehenen Medien auch nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben, werden sie nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch die Stadt Rinteln eingezogen. Die Kosten hierfür trägt der Leser!

Leser, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Leser verantwortlich ist und die er nachzuweisen hat, zurückgebracht werden. Die Stadtbücherei ist zu verständigen.

Verlängerung

Leihfristverlängerungen sind direkt in der Stadtbücherei, unter der Telefonnummer 05751 / 403-164 oder per Email an buecherei@rinteln.de unter Angabe der Benutzernummer möglich, sofern die Medien nicht bereits von anderen Lesern vorbestellt wurden. Bei Büchern verlängert sich die Leihfrist um 4 Wochen, bei allen anderen Medien um 1 Woche. Die Leihfrist wird nur auf Antrag verlängert. Weiterhin sind „Urlaubsverlängerungen“ über einen längeren Zeitraum möglich!

Vorbestellung

Medien (außer Videos und DVDs), die ausgeliehen sind, können für interessierte Leser vorbestellt werden.

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei verzeichnet sind, können über die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Bearbeitungsgebühr bestellt werden.

Behandlung entliehener Medien

Der Leser ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Entgegennahme der Medien soll der Benutzer im Zweifelsfalle auf erkennbare Mängel hinweisen.

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei umgehend anzuzeigen. Für jede Veränderung, Beschädigung und jeden Verlust von Medien ist der Benutzer in vollem Umfang schadensersatzpflichtig! Eintragungen in Büchern und Zeitschriften gelten als Beschädigung!

Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

Die Internet-Arbeitsplätze können nur von Inhabern eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbücherei Rinteln oder unter Vorlage des Personalausweises genutzt werden.

Vor der Nutzung der Internet-Arbeitsplätze müssen sich die Benutzer an der Verbuchungstheke melden, eine Verpflichtungserklärung unterschreiben und ihren Leseausweis bzw. Personalausweis hinterlegen.

Die Internet-Arbeitsplätze können während der Öffnungszeiten genutzt werden. Die Nutzungsdauer kann auf 1 Stunde beschränkt werden, sofern andere Nutzer warten.

Ein selbstständiges Arbeiten mit dem Internet wird vorausgesetzt. Aus personellen Gründen kann Unterstützung und Hilfestellung durch die Büchereimitarbeiter nur eingeschränkt erfolgen.

Die Stadt Rinteln ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt. Dies ist zu bedenken, wenn Dienste genutzt werden sollen, bei denen persönliche Daten, Kreditkarteninformationen und Passwörter abgefragt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz persönlicher Daten.

Das Abrufen von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Schriften ist streng untersagt und kann vom Büchereipersonal jederzeit unterbrochen werden.

Wiederholte Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Benutzung des Internet und der Stadtbücherei.

Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und der Internet-Arbeitsplätze sowie für entstandene Wartezeiten im Netz übernimmt die Stadt Rinteln keine Verantwortung.

Rechercheergebnisse können ausgedruckt werden. Kosten hierfür werden an der Verbuchungstheke abgerechnet. Das Speichern auf Diskette ist nicht möglich. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind ggf. zu beachten.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Rinteln, den 22. Januar 2004

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Buchholz